



Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente

- Welche Beiträge der Arbeitgeber übernimmt
- Wie eigene Beiträge die volle Leistung sichern
- Wann Verdienst- und Zeitgrenzen gelten



Ihr Minijob oder Midijob bringt Vorteile für die Rente

Mehr als sechseinhalb Millionen Menschen in Deutschland arbeiten in Minijobs – zum Beispiel als Verkäuferin, Kellner oder Reinigungskraft, aber auch als Hilfe in einem Privathaushalt. Sie gehen einer „geringfügigen Beschäftigung“ (bis 520 Euro) nach. Diese Beschäftigungen sind mit Ausnahme der Rentenversicherung sozialversicherungsfrei beziehungsweise nicht versicherungspflichtig. In der Rentenversicherung unterliegen Sie in einem solchen Minijob der Versicherungspflicht, wobei überwiegend Ihr Arbeitgeber die Beiträge zahlt. Von der Versicherungspflicht können Sie sich befreien lassen.

Daneben gibt es die sogenannten Midijobs. Das sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, bei denen der Verdienst mehr als 520, höchstens aber 2 000 Euro im Monat beträgt. Midijobs haben den Vorteil, dass Sie nicht die vollen Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen. Sie bieten Ihnen dennoch einen umfassenden Schutz in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Mini- und Midijobber unterscheiden sich im Arbeitsrecht grundsätzlich nicht von Vollzeitbeschäftigten, sie haben also zum Beispiel auch Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Was Sie über Mini- und Midijobs sonst noch wissen müssen, erläutern wir Ihnen in dieser Broschüre.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Minijobs: Sie haben die Wahl**
- 5 Minijobs mit Verdienstgrenze**
- 10 Mehr Leistung durch Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung**
- 14 Kurzfristig mehr Geld verdienen**
- 16 Minijobs – auch im Haushalt**
- 19 Verdienst- und Zeitgrenzen**
- 22 Selbständige und Minijobs**
- 23 Mit Midijobs zu mehr Rente**
- 27 Arbeitsrecht für Mini- und Midijobber**
- 28 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**

Minijobs: Sie haben die Wahl

Wer von Minijobs spricht, muss zwischen zwei Arten von geringfügiger Beschäftigung unterscheiden: einer auf Dauer angelegten geringfügig entlohnten und einer lohnunabhängigen kurzfristigen, von vornherein zeitlich begrenzten Beschäftigung.

Geringfügige Beschäftigungen sind grundsätzlich versicherungsfrei beziehungsweise nicht versicherungspflichtig, das heißt: für Arbeitnehmer beitragsfrei. Aus ihnen leitet sich kein eigener Sozialversicherungsschutz ab. Als Arbeitnehmer haben Sie in der Regel auch keine Ansprüche auf Leistungen. In der Rentenversicherung gilt das jedoch nicht, wenn Sie einen Minijob mit Verdienstgrenze aufnehmen. Dann erwerben Sie in diesem Versicherungszweig Ansprüche auf Leistungen, indem Sie minimal an der Beitragszahlung beteiligt werden.

Ihr Arbeitgeber muss prüfen, ob ein Minijob vorliegt und falls ja, welcher Minijob vorliegt.

Für eine dauerhafte geringfügig entlohnte Beschäftigung, den „klassischen“ Minijob, sind die Beiträge überwiegend vom Arbeitgeber aufzubringen. Dagegen bleibt die kurzfristige geringfügige Beschäftigung unabhängig von der Höhe des Arbeitsverdienstes für Sie und Ihren Arbeitgeber beitragsfrei. Die Besonderheiten beider Alternativen werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

Die Regelungen für Minijobs gelten nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung geringfügig beschäftigt sind (zum Beispiel bei einem dualen Studium).

Lesen Sie hierzu bitte auch das Kapitel „Minijobs – auch im Haushalt“.

Darüber hinaus gibt es geringfügige Beschäftigungen auch in Privathaushalten. Für diese gelten teilweise spezielle Regelungen.

Alle Fragen rund um das Thema Minijob beantwortet Ihnen auch die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter der Telefonnummer 0355 2902-70799 und im Internet unter www.minijob-zentrale.de.



Minijobs mit Verdienstgrenze

Bei den Minijobs können Sie im Jahresdurchschnitt monatlich bis zur Geringfügigkeitsgrenze verdienen. Die Geringfügigkeitsgrenze orientiert sich am gesetzlichen Mindestlohn. Steigt der Mindestlohn, steigt auch die Verdienstgrenze für Minijobs. Seit dem 1. Oktober 2022 beträgt sie bei einem gesetzlichen Mindestlohn von 12 Euro pro Arbeitsstunde 520 Euro im Monat. Sie werden minimal an der Beitragszahlung zur Rentenversicherung beteiligt, sofern Sie nicht von Ihrem Befreiungsrecht Gebrauch machen. Ihr Arbeitgeber muss aber in jedem Fall auf Ihren Verdienst pauschale Sozialabgaben und Steuern entrichten.

Für Minijobber, die privat krankenversichert sind, entfällt der Krankenversicherungsbeitrag.

Zur Krankenversicherung zahlt Ihr Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag von 13 Prozent Ihres Verdienstes, wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig, pflicht- oder familienversichert sind. Aus diesen Beiträgen entsteht aber kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis.

Zur Rentenversicherung entrichtet der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag von 15 Prozent Ihres Verdienstes. Diesen Pauschalbeitrag muss er für Sie auch zahlen, wenn Sie bereits eine Altersvollrente oder eine Pension beziehen oder als Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit sind (zum Beispiel Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten).

Informationen zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht finden Sie ab Seite 12.

In einem Minijob mit Verdienstgrenze unterliegen Sie grundsätzlich der Rentenversicherungspflicht, von der Sie sich allerdings befreien lassen können. Als rentenversicherungspflichtiger Minijobber tragen Sie selbst einen Eigenbeitrag von 3,6 Prozent. Sind Sie rentenversicherungsfrei, weil Sie zum Beispiel bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben und eine Altersvollrente beziehen, oder sind Sie von der Rentenversicherungspflicht befreit, entfällt dieser Eigenbeitrag.

Bis zur Geringfügigkeitsgrenze in verschiedenen Kombinationen

Den Höchstbetrag von 520 Euro können Sie aus einer oder aus mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen erzielen. Sie können aber auch neben Ihrer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung einen geringfügig entlohnten Minijob ausüben.

Ob die Verdienstgrenze für Minijobs von regelmäßig 520 Euro im Monat überschritten wird, hängt vom Jahresverdienst ab. Dabei werden auch regelmäßige Einmalzahlungen berücksichtigt. Wenn Sie also 520 Euro im Monat verdienen, daneben aber noch Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld bekommen, sind Sie nicht mehr geringfügig entlohnt beschäftigt.

Nicht zum regelmäßigen Verdienst zählen steuerfreie Aufwandsentschädigungen, wie die sogenannte Übungsleiterpauschale: Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit, zum Beispiel als Übungsleiter im Sportverein, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer, sind steuerfrei, wenn sie nicht mehr als 3 000 Euro im Kalenderjahr (250 Euro monatlich) betragen. Gleiches gilt für Einnahmen aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker und behinderter Menschen oder auch Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bis zur Höhe von 840 Euro im Kalenderjahr (70 Euro monatlich), sogenannte Ehrenamtspauschale (zum Beispiel aus einer Tätigkeit als Kassenwart im Sportverein).

Alle wichtigen Informationen hierzu finden Sie auch in unserer Broschüre „Ehrenamt: Ihr Einsatz kann sich lohnen“.

Mehrere Beschäftigungen

Arbeiten Sie gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern, müssen diese prüfen, ob die Voraussetzungen für Ihre geringfügig entlohnte Beschäftigung noch vorliegen oder ob Sie mehr als geringfügig beschäftigt sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob Sie

- mehrere Minijobs mit Verdienstgrenze nebeneinander oder
- einen Minijob mit Verdienstgrenze neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausüben.

Mehr über kurzfristige Beschäftigungen erfahren Sie ab Seite 14.

Bitte beachten Sie:

Minijobs mit Verdienstgrenze und kurzfristige Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet. Sie können also anrechnungsfrei nebeneinander bestehen.

Üben Sie mehrere Minijobs mit Verdienstgrenze bei verschiedenen Arbeitgebern aus, muss Ihr Verdienst aus allen Minijobs zusammengerechnet werden.

Liegt Ihr Gesamtverdienst regelmäßig über 520 Euro im Monat, sind die Minijobs nicht mehr geringfügig entlohnt. Sie sind dann in allen Beschäftigungen voll sozialversicherungspflichtig. Die Beiträge müssen Sie und Ihr Arbeitgeber anteilig (in der Regel jeweils zur Hälfte) aufbringen.

Wenn allerdings mehrere Minijobs zusammen die zulässige Verdienstgrenze von 520 Euro nicht übersteigen, bleiben alle Beschäftigungen geringfügig entlohnt. Die Anzahl der Minijobs – zum Beispiel drei Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Verdienst von jeweils 150 Euro im Monat – spielt dabei keine Rolle.

Gehen Sie einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nach, können Sie daneben nur einen Minijob

geringfügig entlohnt ausüben. Der zweite und jeder weitere Minijob ist mit Ihrer Hauptbeschäftigung zusammenzurechnen; sie sind dann für Sie kranken-, renten- und pflegeversicherungspflichtig. Nur Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden für diese Nebenjobs nicht fällig. Ausgenommen von der Zusammenrechnung ist lediglich der Minijob, den Sie zeitlich zuerst aufgenommen haben.

Beispiel:

Marion S. übt drei Beschäftigungen mit folgenden Monatsverdiensten aus:

bei Arbeitgeber A seit mehreren Jahren (Hauptbeschäftigung):	2 000 Euro
bei Arbeitgeber B seit 1. Januar 2023:	300 Euro
bei Arbeitgeber C seit 1. Februar 2023:	220 Euro

Der Minijob bei Arbeitgeber B ist der erste Minijob neben der sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bei Arbeitgeber A. Der Minijob bei Arbeitgeber B ist geringfügig entlohnt. Der zweite Minijob bei Arbeitgeber C wird mit der sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bei Arbeitgeber A zusammengerechnet. Das führt auch im Minijob bei Arbeitgeber C wegen mehr als geringfügiger Entlohnung zur Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. In der Arbeitslosenversicherung fallen für die Beschäftigung bei Arbeitgeber C hingegen keine Beiträge an.

In folgenden Fällen liegt keine versicherungspflichtige „Hauptbeschäftigung“ vor, so dass der Verdienst aus mehreren nebenher ausgeübten Minijobs zusammenzurechnen ist:

- ruhende Beschäftigung während einer Elternzeit,
- Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Bürgergeld,
- Tätigkeit als Beamter,
- selbständige Tätigkeit und
- freiwilliger Wehrdienst.



Steuern für Minijobs mit Verdienstgrenze

Ihr Verdienst aus geringfügig entlohnten Minijobs ist steuerpflichtig. Die Lohnsteuer kann pauschal oder nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (Steuerklassen) erhoben werden. Die pauschale Lohnsteuer ist für Minijobs besonders günstig. Verzichtet Ihr Arbeitgeber auf die Besteuerung nach der individuellen Steuerklasse, kann er die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für Ihren Verdienst mit einem Pauschsteuersatz von zwei Prozent erheben (also maximal 10,40 Euro bei einem Verdienst von 520 Euro). Voraussetzung dafür ist: Ihr Arbeitgeber zahlt für Ihre Beschäftigung Rentenversicherungsbeiträge.

Die Pauschsteuer wird zusammen mit den übrigen Abgaben an die Minijob-Zentrale gezahlt.



Mehr Leistung durch Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung

Als geringfügig entlohnter Minijobber erwerben Sie die gleichen Ansprüche wie aus einer mehr als geringfügigen Beschäftigung. Es lohnt sich in der Regel, den geringen Eigenanteil zu zahlen. So sichern Sie sich vollwertige Leistungsansprüche in der Rentenversicherung.

Aufgrund der bei Minijobs mit Verdienstgrenze kraft Gesetzes bestehenden Rentenversicherungspflicht erwerben Sie als Arbeitnehmer Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet: Die Beschäftigungszeit wird in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt. Pflichtbeitragszeiten sind aber auch Voraussetzung für

- eine vorzeitige Altersrente,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,

- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sogenannte Riester-Rente) für Sie und gegebenenfalls sogar Ihren Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Wartezeitmonate aufgrund Ihres Minijobs

Die Zahl der Arbeitsmonate in einem rentenversicherungspflichtigen Minijob entspricht auch der Zahl der Monate, die Sie als Wartezeit für eine Rente erwerben. Üben Sie hingegen eine rentenversicherungsfreie oder von der Rentenversicherungspflicht befreite geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, kann diese Zeit nur zu einem gewissen Teil als Wartezeit berücksichtigt werden: Abhängig von der Höhe Ihres Verdienstes können Sie höchstens ein Drittel der Arbeitsmonate als Wartezeitmonate erwirtschaften. Sie müssten also zum Beispiel bei einem Verdienst von monatlich 520 Euro drei Jahre im Minijob arbeiten, um daraus eine ähnliche Wartezeit wie für ein Jahr mit vollen Rentenversicherungsbeiträgen zu erhalten.

Was macht der Minijob mehr an Rente aus?

Ein Jahr Arbeit bei einem monatlichen Verdienst von durchgehend 520 Euro entspricht bei alleiniger Pauschalbeitragszahlung des Arbeitgebers etwa 4,20 Euro mehr Rente. Bei der Zahlung des vollen Rentenversicherungsbeitrags mit Beteiligung des Arbeitnehmers sind das etwa 5,21 Euro. Für eine Beteiligung des Arbeitnehmers an der Beitragszahlung zur Rentenversicherung spricht daher weniger der Ertrag einer hohen Rente, sondern vielmehr die Sicherung bestimmter Ansprüche.

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Als geringfügig entlohnter Minijobber haben Sie die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Diese Befreiung kann bei mehreren Minijobs mit einem Gesamtverdienst bis 520 Euro aber nur einheitlich erfolgen. Die Befreiung beantragen Sie schriftlich bei Ihrem Arbeitgeber. Sie wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem Ihr Befreiungsantrag beim Arbeitgeber eingeht, frühestens ab Beschäftigungsbeginn.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten Sie freiwillig auf die zuvor genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Ihr Eigenanteil zur Rentenversicherung entfällt hierbei. Das hat zur Folge, dass Sie nur anteilige Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwerben und dadurch auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Ihren Ansprechpartner finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Bevor Sie sich für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheiden, informieren Sie sich bitte bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen in Ihrem persönlichen Fall bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung.

Wie hoch ist Ihr Eigenanteil?

Sie stocken den 15-prozentigen Pauschalbeitrag Ihres Arbeitgebers bis zum vollen Rentenversicherungsbeitrag von 18,6 Prozent auf (das sind 3,6 Prozent Eigenanteil). Der Arbeitgeber zieht Ihren Eigenanteil vom Verdienst ab und leitet ihn zusammen mit seinem Anteil an die Minijob-Zentrale weiter.

Beispiel: Minijob mit 450 Euro Monatsverdienst

Sabine R. verdient monatlich	520,00 Euro
Beitrag zur Rentenversicherung (520 Euro x 18,6 Prozent)	96,72 Euro
abzüglich Arbeitgeberanteil (520 Euro x 15 Prozent)	78,00 Euro
Arbeitnehmeranteil von Sabine R.	18,72 Euro

Verdienen Sie in einem Minijob (oder in mehreren Minijobs zusammen) weniger als 175 Euro im Monat, wird Ihr Anteil aus dem Mindestbeitrag von 32,55 Euro ermittelt. Dieser Anteil ist damit höher als die üblichen 3,6 Prozent Ihres Verdienstes.

Der Arbeitgeber zahlt in jedem Fall nur 15 Prozent vom tatsächlichen Verdienst, den Restbetrag bis zum vollwertigen Pflichtbeitrag zahlt der Arbeitnehmer.

Beispiel: Minijob mit 100 Euro Monatsverdienst

Jan F. verdient monatlich	100,00 Euro
Beitrag zur Rentenversicherung, errechnet aus dem Mindestbetrag 175 Euro (175 Euro x 18,6 Prozent)	32,55 Euro
abzüglich Arbeitgeberanteil (100 Euro x 15 Prozent)	15,00 Euro
Arbeitnehmeranteil von Jan F.	17,55 Euro



Kurzfristig mehr Geld verdienen

Eine kurzfristige Beschäftigung ist die zweite Möglichkeit einer geringfügigen Beschäftigung. Dabei sind bestimmte Zeitgrenzen einzuhalten: Eine Beschäftigung gilt als kurzfristig, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres auf höchstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Kurzfristige Beschäftigungen sind vollständig beitragsfrei – auch für den Arbeitgeber. Der Verdienst spielt keine Rolle.

Die Zusammenrechnung erfolgt ohne Rücksicht auf die Höhe des Verdienstes.

Voraussetzung ist, dass Ihre Beschäftigung von vornherein vertraglich oder aufgrund ihrer Eigenart (zum Beispiel bei Erntehelfern) befristet ist. Die Zeitgrenze von drei Monaten und die Zeitgrenze von 70 Arbeitstagen sind gleichwertig und können alternativ unabhängig von den wöchentlichen Arbeitstagen eine kurzfristige Beschäftigung begründen. Um zu prüfen, ob die Zeitgrenzen von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres überschritten werden, rechnet man mehrere aufeinanderfolgende kurzfristige Beschäftigungen zusammen.

Deshalb muss Ihr Arbeitgeber vor Beginn einer kurzfristigen Beschäftigung bei Ihnen nachfragen, ob Sie im laufenden Kalenderjahr schon beschäftigt waren. Dabei prüft er, ob zusammen mit der aktuellen Beschäftigung die Dauer von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen überschritten wird. Dann ist eine versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung ausgeschlossen.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt – trotz Einhaltung der Zeitgrenzen – nicht vor, wenn Sie diese berufsmäßig ausüben und Ihr Verdienst 520 Euro im Monat übersteigt.

Liegt Ihr Verdienst nicht über 520 Euro im Monat, kommt es nicht darauf an, ob die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird. Sie gilt dann – bei Einhaltung der Zeitgrenzen – als kurzfristig.

Eine Beschäftigung gilt als berufsmäßig, wenn sie nicht von „untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung“, also auf die Sicherung des Lebensunterhalts/-standards gerichtet ist. Wenn Sie zum Beispiel Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II von der Agentur für Arbeit erhalten oder als arbeitssuchender Beschäftigungsloser ohne Leistungsbezug gemeldet sind und eine Beschäftigung ausüben, gilt diese Beschäftigung als berufsmäßig ausgeübt. Sie sind dann unabhängig von der Beschäftigungsdauer voll sozialversicherungspflichtig, wenn Ihr durchschnittlicher Verdienst über 520 Euro im Monat liegt.

Von Berufsmäßigkeit ist immer auch bei Flüchtlingen auszugehen, die eine Beschäftigung ausüben. Übersteigt ihr durchschnittlicher Verdienst 520 Euro monatlich, liegt demnach keine kurzfristige, sondern eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor, auch wenn die Zeitgrenzen eingehalten werden.

Unser Tipp:

Unter welchen Voraussetzungen geflüchtete Menschen eine Arbeit in Deutschland aufnehmen können, erfahren Sie zum Beispiel beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: im Internet unter www.bamf.de oder telefonisch bei der Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ unter 030 1815-1111.

Für eine kurzfristige Beschäftigung werden keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt und somit auch keine Rentenanwartschaften erworben.

Berufsmäßigkeit liegt grundsätzlich nicht vor, wenn eine kurzfristige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung oder beispielsweise von Schülern, Studenten oder Altersvollrentnern ausgeübt wird.



Minijobs – auch im Haushalt

Auch mit einer geringfügig entlohnten Beschäftigung in einem Privathaushalt können Sie Ansprüche auf Leistungen der Rentenversicherung erwerben. Für Ihren Arbeitgeber ist das ebenfalls attraktiv: Er spart dabei.

Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn sie durch einen privaten Haushalt begründet ist und diese Tätigkeit sonst gewöhnlich Mitglieder des Haushalts erledigen. In erster Linie sind damit also Arbeiten wie zum Beispiel putzen, kochen und Rasen mähen gemeint.

Für Minijobs mit Verdienstgrenze in Privathaushalten gelten weitgehend die gleichen Regeln bei der Sozialversicherung wie für alle anderen geringfügig entlohnten Beschäftigungen. Sie werden also ebenfalls mit weiteren Beschäftigungen zusammengerechnet und sind voll sozialversicherungspflichtig, wenn die zulässige Verdienstgrenze von 520 Euro überschritten wird.

Abgaben des Privathaushaltes

Privathaushalte zahlen statt der üblichen 13 und 15 Prozent Beitrag zur Kranken- und Rentenversicherung nur jeweils 5 Prozent.

Darüber hinaus wird eine Steuerermäßigung gewährt.

Die Pauschalbeiträge von Privathaushalten liegen damit nur bei 10 statt bei 28 Prozent. Darüber hinaus zahlt der Arbeitgeber die zweiprozentige Pauschsteuer (wenn er auf die Besteuerung nach der individuellen Steuerklasse verzichtet).

Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung

Näheres zu diesen Pflichtbeiträgen lesen Sie bitte im Kapitel „Mehr Leistung durch Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung“.

Auch für Ihren Minijob in einem Privathaushalt sind Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen. Allerdings müssen Sie dafür tiefer in die Tasche greifen: Bei einem Pauschalbeitrag Ihres Arbeitgebers von fünf Prozent und einem vollen Rentenversicherungsbeitrag von 18,6 Prozent beträgt Ihr Eigenanteil 13,6 Prozent (maximal 70,72 Euro bei einem Verdienst von 520 Euro).

Als Untergrenze für solche Beitragsaufstockungen gilt auch hier ein Mindestverdienst von 175 Euro. Erhalten Sie weniger als 175 Euro, müssen Sie ebenfalls mehr als den Eigenanteil von 13,6 Prozent zahlen.

Möchten Sie nicht an der Beitragszahlung zur Rentenversicherung beteiligt werden, können Sie die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen. Die Befreiung zeigen Sie der Minijob-Zentrale auf dem Haushaltsscheck an, den Sie zusammen mit dem Arbeitgeber ausfüllen. In diesem Fall erwerben Sie – wie auch mit anderen Minijobs – zusätzliche Ansprüche in der Rentenversicherung. Diese fallen jedoch aufgrund der vergleichsweise geringen Pauschalbeiträge von fünf anstelle von 15 Prozent zur Rentenversicherung geringer aus.

Haushaltsscheck-Verfahren

Das Haushaltsscheck-Verfahren soll Privathaushalte von Verwaltungsvorgängen weitgehend entlasten. Mit dem Formular „Haushaltsscheck“ kann Sie Ihr Arbeitgeber als Minijobber in seinem Haushalt bei der Sozialversicherung an- oder abmelden. Dazu sendet er den ausgefüllten Vordruck an die Minijob-Zentrale oder meldet Sie online an.

Der Haushaltsscheck enthält die wesentlichen Angaben über Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die Beschäftigung (wie Dauer und Arbeitsverdienst). Er kann online ausgefüllt oder telefonisch bei der Minijob-Zentrale angefordert werden.

Der Einzug erfolgt halbjährlich zum 31. Juli für die Beiträge von Januar bis Juni und zum 31. Januar des Folgejahres für die Monate Juli bis Dezember.

Mit dem Haushaltsscheck erteilt der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale ein SEPA-Basislastschriftmandat. So können anschließend die Abgaben vom Konto des Arbeitgebers eingezogen werden. Das gilt auch für die Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe von 1,6 Prozent.

Zahl geringfügig Beschäftigter in Privathaushalten, jeweils zum 30. Juni



Quelle: Minijob-Zentrale

Steuerermäßigung

Für Arbeitgeber, die haushaltsnahe Dienstleistungen im Haushaltsscheck-Verfahren melden, wird die Einkommensteuer um 20 Prozent der entstandenen Kosten (maximal 510 Euro pro Kalenderjahr) ermäßigt.

Unser Tipp:

Nähere Auskünfte zum Haushaltsscheck-Verfahren erhalten Sie bei der Minijob-Zentrale unter der Telefonnummer 0355 2902-70799 oder unter www.minijob-zentrale.de im Internet.



Verdienst- und Zeitgrenzen

Üben Sie eine geringfügige Beschäftigung aus, unterliegen Sie bestimmten Verdienst- und Zeitgrenzen. Diese sind bei geringfügig entlohnten Minijobs anders als bei kurzfristigen Beschäftigungen.

Überschreitet Ihr Verdienst in einem Minijob regelmäßig die zulässige Höchstgrenze von 520 Euro im Monat, liegt vom Tag des Überschreitens an keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr vor. Überschreiten Sie die Grenze dagegen nur gelegentlich und nicht vorhersehbar bis maximal zum Doppelten der Geringfügigkeitsgrenze (1 040 Euro), hat das für Sie keine Auswirkungen. Als gelegentlich gilt ein Zeitraum von längstens zwei Kalendermonaten innerhalb eines Jahres. Durch diese Regelung können Sie anstelle des zulässigen Jahresverdienstes von 6 240 Euro (12 x 520 Euro) ausnahmsweise bis zu 7 280 Euro (14 x 520 Euro) pro Jahr verdienen, ohne den Status als Minijobber oder Minijobberin zu verlieren. Nicht vorhersehbar ist zum Beispiel ein höherer Arbeitseinsatz, weil andere Arbeitnehmer wegen Krankheit ausfallen.

Sie dürfen nicht vergessen, alle Ihre Arbeitgeber von Ihrer Mehrfachbeschäftigung zu unterrichten.

Verdienen Sie regelmäßig mehr als 520 Euro, weil Sie eine weitere Beschäftigung aufnehmen, muss der jeweilige Arbeitgeber Ihre Versicherungspflicht feststellen.



Stellt ein Sozialversicherungsträger im Nachhinein (etwa durch Datenabgleich bei der Minijob-Zentrale) fest, dass Sie in Ihren Beschäftigungen durch Zusammenrechnung nicht geringfügig entlohnt beschäftigt sind, liegt die mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung erst mit der Feststellung vor. Beiträge für zurückliegende Zeiträume werden dann nicht nachgefordert. Voraussetzung ist aber, dass die Arbeitgeber die Beschäftigungsverhältnisse anhand Ihrer Angaben bei Beschäftigungsbeginn ordnungsgemäß beurteilt haben.

Bei kurzfristigen Beschäftigungen

Dauert Ihre kurzfristige Beschäftigung entgegen der ursprünglichen Erwartung länger als drei Monate oder 70 Arbeitstage, sind Sie vom Beginn des vierten Monats oder vom 71. Arbeitstag an versicherungspflichtig. Zeigt sich schon im Laufe der Beschäftigung, dass diese länger dauern wird, beginnt Ihre Versicherungspflicht mit dem Tag, an dem das Überschreiten zu erkennen ist.

Liegt Ihr Verdienst in der ursprünglich angenommenen kurzfristigen Beschäftigung nicht höher als 520 Euro pro Monat, handelt es sich von dem Tag an, an dem Sie die Zeitgrenze überschreiten oder die Überschreitung erkannt wird, um einen geringfügig entlohnten Minijob.

Beispiel:

Nachdem Jutta P. 50 Tage gearbeitet hat, zeigt sich, dass das ursprünglich auf 70 Arbeitstage (bei einem Monatsverdienst von 550 Euro) befristete Arbeitsverhältnis wegen der Krankheit eines Kollegen verlängert wird.

Damit liegt vom 51. Tag an keine kurzfristige Beschäftigung mehr vor und es besteht Sozialversicherungspflicht, weil sich das Überschreiten der zulässigen Zeitdauer von 70 Arbeitstagen zu diesem Zeitpunkt bereits abzeichnet.



Selbständige und Minijobs

Selbständig Tätige sind in der Regel grundsätzlich nicht in die Sozialversicherung eingebunden. Selbständige, die per Gesetz der Rentenversicherungspflicht unterliegen, wie zum Beispiel Lehrer, Erzieher oder Hebammen, sind rentenversicherungsfrei, wenn sie ihre selbständige Tätigkeit geringfügig oder kurzfristig ausüben.

Üben Sie eine selbständige Tätigkeit geringfügig aus, müssen Sie diese nicht bei der Sozialversicherung anmelden. Es fallen auch keine Abgaben an die Minijob-Zentrale an.

Geringfügige selbständige Tätigkeiten und geringfügige Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet. Sie dürfen nebeneinander anrechnungsfrei bestehen.

So können Sie im Hauptberuf sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein und gleichzeitig sowohl einen Minijob bis zu 520 Euro als auch eine selbständige Tätigkeit auf 520-Euro-Basis ausüben. In diesem Fall sind nur aus dem Minijob mit Verdienstgrenze (und der Hauptbeschäftigung) die üblichen Abgaben zu zahlen, nicht aber aus der geringfügigen selbständigen Tätigkeit.

Mit Midijobs zu mehr Rente

Midijobs sind anders als Minijobs voll sozialversicherungspflichtig. Von Midijobs wird gesprochen, wenn ein Arbeitnehmer monatlich im Jahresdurchschnitt mehr als 520 und höchstens 2 000 Euro verdient. Ihr Vorteil: Der Sozialversicherungsbeitrag ist für Arbeitnehmer reduziert, ohne die Rentenansprüche zu mindern. Arbeitgeber werden bei dieser Beschäftigungsform hingegen stärker als üblich belastet.

Verdienste von mehr als 520 und höchstens 2 000 Euro liegen für die Sozialversicherungsbeiträge im sogenannten Übergangsbereich.

Das bedeutet: Sie zahlen zunächst im unteren Übergangsbereich einen erheblich reduzierten Beitragsanteil zur Rentenversicherung. Der Anteil steigt mit Ihrem Verdienst und erreicht bei 2 000 Euro die volle Beitragshöhe.

Ihre Verdienste aus mehreren versicherungspflichtigen Jobs im Übergangsbereich werden – wie bei den Minijobs – zusammengerechnet.

Reduzierte Rentenbeiträge für Midijobs

So viel Rentenversicherungsbeiträge zahlen und sparen Sie 2023 pro Monat:

Höhe des Verdienstes	reduzierter Rentenversicherungsbeitrag Arbeitnehmer	Entlastung gegenüber dem vollen Beitrag
520,01 EUR	0,00 EUR	48,36 EUR
600,00 EUR	10,05 EUR	45,75 EUR
700,00 EUR	22,62 EUR	42,48 EUR
800,00 EUR	35,19 EUR	39,21 EUR
900,00 EUR	47,76 EUR	35,94 EUR
1 000,00 EUR	60,32 EUR	32,68 EUR
1 100,00 EUR	72,89 EUR	29,41 EUR
1 200,00 EUR	85,46 EUR	26,14 EUR
1 300,00 EUR	98,03 EUR	22,87 EUR
1 400,00 EUR	110,59 EUR	19,61 EUR
1 500,00 EUR	123,16 EUR	16,34 EUR
1 600,00 EUR	135,73 EUR	13,07 EUR
1 700,00 EUR	148,30 EUR	9,80 EUR
1 800,00 EUR	160,86 EUR	6,54 EUR
1 900,00 EUR	173,43 EUR	3,27 EUR
2 000,00 EUR	186,00 EUR	0,00 EUR

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Beitragsberechnung

Die Beitragsberechnung im Übergangsbereich ist aufwendiger als üblicherweise. Maßgebend ist nicht Ihr tatsächlicher Verdienst, sondern fiktive Berechnungsgrundlagen, die über zwei Formeln ermittelt werden. Die Berechnung der Beiträge für jeden einzelnen Versicherungszweig erfolgt in drei Schritten:

Schritt 1:

Berechnung des Gesamtbeitrags ausgehend von einer reduzierten Bemessungsgrundlage, die für das Jahr 2023 nach folgender Formel ermittelt wird:

$$1,1081459459 \times AE - 216,2918918918$$

Das Kürzel „AE“ steht dabei für das tatsächliche Arbeitsentgelt des Beschäftigten.

Schritt 2:

Berechnung des Arbeitnehmer-Beitragsanteils ausgehend von einer reduzierten Bemessungsgrundlage, die für das Jahr 2023 nach folgender Formel ermittelt wird:

$$1,3513513513 \times \text{AE} - 702,7027027027$$

Schritt 3:

Berechnung des Arbeitgeber-Beitragsanteils:

Gesamtbeitrag (Ergebnis Schritt 1) – Arbeitnehmer-Beitragsanteil (Ergebnis Schritt 2)

Beispiel:

Midijobber Frank Z. verdient monatlich 800 Euro. Seine Rentenversicherungsbeiträge (sowie auch die Beiträge in der Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) werden nach den oben genannten 3 Schritten wie folgt berechnet:

Schritt 1:

$$1,1081459459 \times 800 - 216,2918918918 \quad 670,22 \text{ Euro}$$

Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung:

$$670,22 \text{ Euro} \times 9,3 \% \text{ (kaufmännisch gerundet)} \times 2 \quad 124,66 \text{ Euro}$$

Schritt 2:

$$1,3513513513 \times 800 - 702,7027027027 \quad 378,38 \text{ Euro}$$

Arbeitnehmer-Beitragsanteil zur Rentenversicherung:

$$378,38 \text{ Euro} \times 9,3 \% \quad 35,19 \text{ Euro}$$

Schritt 3:

Gesamtbeitrag – Arbeitnehmer-Beitragsanteil

Arbeitgeber-Beitragsanteil zur Rentenversicherung:

$$124,66 \text{ Euro} - 35,19 \text{ Euro} \quad 89,47 \text{ Euro}$$

Auswirkungen auf die Rente

Ihre Rentenversicherungsbeiträge als Arbeitnehmer im Übergangsbereich werden auf der Grundlage einer reduzierten beitragspflichtigen Einnahme gezahlt – Ihre Rentenansprüche vermindern sich dadurch aber nicht.

Im Beispiel werden zwar Rentenversicherungsbeiträge von der fiktiv errechneten Bemessungsgrundlage für den Gesamtbeitrag von 670,22 Euro gezahlt, dennoch wird der tatsächliche Verdienst von 800 Euro bei der Rentenberechnung berücksichtigt.

Ihr Vorteil: geringere Beitragsbelastung und kein Verlust bei Ihrer späteren Rente.



Arbeitsrecht für Mini- und Midijobber

Mini- oder Midijobber sind nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz als teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer anzusehen. Für sie gelten grundsätzlich die gleichen Rechte wie für Vollzeitbeschäftigte.

Aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz ergibt sich der Grundsatz der Gleichbehandlung. So darf Ihr Arbeitgeber Sie nicht schlechter behandeln als einen vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer. Eine unterschiedliche Behandlung ist nur dann gerechtfertigt, wenn ein sachlicher Grund vorliegt, wie zum Beispiel eine unterschiedliche Qualifikation.

Als Mini- oder Midijobber haben Sie grundsätzlich Anspruch auf

- einen schriftlichen Arbeitsvertrag oder zumindest eine Niederschrift über die vereinbarten wesentlichen Arbeitsbedingungen,
- den gesetzlichen Mindestlohn (12 Euro pro Stunde ab 1. Oktober 2022),
- 24 Werktage Erholungsurlaub,
- sechs Wochen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
- Entgeltfortzahlung bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie bei Arbeitsausfall an Feiertagen und
- Kündigungsschutz.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4-6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Neugrabenweg 2-4 66123 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-0
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

18. Auflage (1/2023), **Nr. 404**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der
Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich
kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut fast 57 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.